

Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO und Art. 31 BayDSG

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit Personenerhebung Zensus 2022 – Sonderbereiche – Wohnheime (Kurzbefragung)	Aktenzeichen	Name des/r eingesetzten Verfahren/s EHU, IDEV, Zensus-App, dDatabox
Verantwortlicher (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle) Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, E-Mail: info@nuernberger-land.de , Tel.: 09123/950-0		
Falls zutreffend: Angaben zu weiteren gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen (jeweils Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) Bayerische Landesamt für Statistik (LfStat), Nürnberger Straße 95, 90762 Fürth, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Dr. Thomas Gößl, E-Mail: poststelle@statistik.bayern.de , Tel.: 0911 98208-0 und das Statistische Bundesamt (StBA), Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Dr. Georg Thiel, E-Mail: post@destatis.de , Tel.: 0611 75-0		
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (Name, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) Frau Claudia Eberhard, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz, E-Mail: datenschutz@nuernberger-land.de , Tel.: 09132/950-6052		

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke Feststellung der an Anschriften mit Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen, wohnenden Personen: Die Kurzbefragung an Wohnheimen im Rahmen des Zensus 2022 dient der Feststellung der an Anschriften mit Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen, wohnenden Personen. Wohnheime i.S.d. § 2 Abs. 3 Satz 3 ZensG 2022 sind Einrichtungen, die dem Wohnen bestimmter Bevölkerungskreise dienen und eine eigene Haushaltsführung ermöglichen. Die Kurzbefragung wird bei Personen an Anschriften mit Sonderbereichen, an denen keine Gemeinschaftsunterkünfte bestehen, als Vollerhebung durchgeführt. Die Zuständigkeit der örtlichen Erhebungsstellen ergibt sich aus Art. 25c BayStatG.
Rechtsgrundlagen Rechtsgrundlage ist das ZensG 2022 in Verbindung mit dem BStatG. Die Kurzbefragung an Wohnheimen umfasst die Erhebung zu § 14 ZensG 2022 für Personen, die nicht an einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Erhoben werden die Angaben nach § 15 (Erhebungsmerkmale) und § 16 (Hilfsmerkmale) ZensG 2022. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 23 Zens G 2022 in Verbindung mit § 15 B Stat G. Nach § 26 Absatz 1 Zens G 2022 sind Personen an Anschriften mit Sonderbereichen, die nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen, entsprechend § 25 Abs. 1 bis 3 ZensG auskunftspflichtig. Die Zuständigkeit der örtlichen Erhebungsstellen ergibt sich aus Art. 25c BayStatG.

3. Kategorien der personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
	Erhebungsmerkmale, § 15 Abs. 1 und 2
1	Monat und Jahr der Geburt
2	Geschlecht
3	Familienstand
4	Staatsangehörigkeiten
6	Art des Sonderbereichs
5	Geburtsstaat
6	Anzahl der Personen im Haushalt
7	Wohnungsstatus

	Hilfsmerkmale, § 16 ZensG
1	Familienname
2	Geburtsname
3	Vornamen
4	Geburtsort
5	Anschrift
6	Lage der Wohnung im Gebäude

4. Kategorien der betroffenen Personen

Lfd. Nr.	Betroffene Personen
1	alle volljährigen Personen an festgestellten Anschriften mit Sonderbereichen, die keine Gemeinschaftsunterkünfte sind, die im Rahmen der Stichprobe nach § 17 Abs. 1 ZensG ausgewählt wurden.
2	alle Minderjährigen, die einen eigenen Haushalt führen an festgestellten Anschriften mit Sonderbereichen, die keine Gemeinschaftsunterkünfte sind, die im Rahmen der Stichprobe nach § 17 Abs. 1 ZensG ausgewählt wurden.
3	alle minderjährigen Haushaltsmitglieder der Personen an festgestellten Anschriften mit Sonderbereichen, die keine Gemeinschaftsunterkünfte sind, die im Rahmen der Stichprobe nach § 17 Abs. 1 ZensG ausgewählt wurden.

5. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen

Lfd. Nr.	Empfänger	Anlass der Offenlegung
1	Statistisches Bundesamt	Aufbereitung und Integration in den Zensus-Referenzdatenbestand
2	Dataport (Anstalt des öffentlichen Rechts)	Zwischenspeicherung der Daten in der dDataBox, bis sie über die Belegleschnittstelle des Bayerischen Landesamt für Statistik mit WebDAV an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.
3	Bayerisches Landesamt für Statistik	Übermittlung der Daten aus der dDataBox an das Statistische Bundesamt mit WebDAV; Aufbereitung und Integration in den Zensus-Referenzdatenbestand

6. Falls zutreffend: Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Lfd. Nr.	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO
Entfällt	Entfällt	Entfällt

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Lfd. Nr.	Löschungsfrist
1	Erhebungsmerkmale Die Erhebungsmerkmale werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Erhebungsunterlagen sind nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem Zensusstichtag, zu löschen, § 31 Abs. 3 ZensG.
2	Hilfsmerkmale Die Hilfsmerkmale dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung. Sie werden von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt getrennt und gesondert gespeichert oder gesondert aufbewahrt. Nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit sind sie zu löschen, spätestens vier Jahre nach dem 15. Mai 2022. In den Erhebungsstellen werden die Hilfsmerkmale spätestens bis Februar 2023 aufbewahrt.

8. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO, ggf. einschließlich der Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG

Die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgt durch ISIS12.
--

Weitere Angaben

9. Verantwortliche Organisationseinheit

Dienststelle / Sachgebiet / Abteilung

Landratsamt Nürnberger Land, Zensus Erhebungsstelle Landkreis Nürnberger Land, Abteilung 3

10. Datenschutz-Folgenabschätzung

Ist für die Form der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich?

Ja, Nein Falls ja, bis wann durchzuführen oder zu überprüfen 09/2021

Begründung

Die Durchführung der DSFA im Rahmen des Zensus 2022 begründet sich besonders auf die Verarbeitung vertraulicher oder höchstpersönlicher Daten, auf die Datenverarbeitung in großem Umfang, den Abgleichen oder die Zusammenführung von Datensätzen sowie auf die Verarbeitung von Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen. Der Zensus und die ihm zugehörigen Datenverarbeitungsvorgänge wurden durch den Bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten in die Liste von Verarbeitungsvorgängen nach Art. 34 Abs. 4 DS-GVO für den bayerischen öffentlichen Bereich aufgenommen. Eine Datenschutzfolgenabschätzung ist durchzuführen.

11. Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Liegt eine Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten vor?

Ja Nein

Ggf. nähere Erläuterung

